

im entsprechenden Alter darf somit nicht außer acht gelassen werden.

Wenn im Vorstehenden von der Erhöhung bzw. der Verminderung des Unterhaltsbedarfs die Rede war, so vornehmlich unter dem Aspekt des elterlichen Einkommens. Die wirtschaftliche Lage der Eltern wird jedoch noch durch eine Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, so z. B. durch weitere Unterhaltspflichten, durch besondere berufliche Aufwendungen, durch besondere (z. B. durch Krankheit hervorgerufene) persönliche Aufwendungen u. a. Alle diese Faktoren müssen die Gerichte bei der Bestimmung des Lebensbedarfs des Kindes berücksichtigen.

Neben diesen die wirtschaftliche Lage der Eltern näher bestimmenden Faktoren müssen für die Festlegung des Unterhaltsbedarfs schließlich auch besondere in der Person des Kindes liegende Umstände berücksichtigt werden, so z. B. eventuell besondere Pflegebedürftigkeit wegen Krankheit, eine aufwendige Ausbildung o. ä.

Die Verteilung der Unterhaltungspflicht auf beide Elternteile

Die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs eines Kindes ist — auch wenn alle genannten Umstände bereits berücksichtigt wurden — nur der erste Schritt bei der Unterhaltsfestlegung. Die Festlegung eines bestimmten Unterhaltsbetrages erfordert darüber hinaus, daß die Leistungsfähigkeit beider Elternteile und damit die Bestimmung, wie sich die Unterhaltungspflicht auf Vater und Mutter des Kindes verteilt, ins richtige Verhältnis gesetzt wird.

Unsere Untersuchungen haben gezeigt, daß gerade in dieser Beziehung ein großer Schematismus herrscht. Die Unterhaltsberechnung geschieht fehlerhaft häufig allein nach der Lebensstellung des in Anspruch genommenen Vaters. Das zeigt sich besonders darin, daß in vielen Fällen der wirtschaftlichen Lage der sorgeberechtigten Kindesmutter so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, daß hierüber den Verfahrensunterlagen überhaupt nichts zu entnehmen ist. Dort, wo dieser Mangel nicht auftritt, sucht man jedoch regelmäßig vergeblich nach einer Auseinandersetzung über die Unterhaltsfestsetzung unter Berücksichtigung der Leistungen und Leistungsfähigkeit des Sorgeberechtigten. Aus den Verfahrensergebnissen läßt sich insofern normalerweise nichts oder nur wenig entnehmen¹³. Das liegt daran, daß schon die Festlegung des Bedarfs von vielen Zufälligkeiten beeinflusst wird.

Da die gesetzliche Regelung vorsieht, daß beide Elternteile für den Unterhalt ihrer unterhaltsbedürftigen Kinder verantwortlich sind, erscheint es eigentlich als selbstverständlich, daß jede Entscheidung eine Auseinandersetzung über den Unterhaltsanteil des jeweiligen Elternteils voraussetzt. In Wirklichkeit ist das aber keineswegs selbstverständlich, und in der Literatur gibt es keine einheitliche Meinung. So erklärte Jansen, für die Erfüllung der sich aus dem Unterhaltsrecht ergebenden Ansprüche hafteten beide Eltern gleichrangig¹¹, während das Oberste Gericht in NJ 1959 S. 718 ausführte, daß „beide Elternteile im gleichen

Maße zur Unterhaltsleistung ihren Kindern gegenüber verpflichtet“ seien, wobei das — dem Zusammenhang nach — wohl heißen soll, daß u. U. jeder Elternteil für den ganzen Unterhalt einzustehen hat. Das ehemalige Kammergericht erklärte in seiner im Prinzip recht unvollkommenen Entscheidung in NJ 1957 S. 318, daß „das höhere Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils ... nicht automatisch die Verpflichtung nach sich (zieht), einen finanziellen Beitrag zum Unterhalt des Kindes in der Form zu leisten, daß sich dadurch der an sich zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils ermäßigt“. Fraglich blieb auch nach dieser Entscheidung, welche Kriterien denn nun für die Bestimmung der einzelnen Unterhaltsanteile zu gelten haben.

Es ist ständige Rechtsprechung und in § 48 Abs. 3 des FGB-Entwurfs von 1954 (NJ 1954 S. 381) aufgenommener Grundsatz, daß der Unterhaltsbeitrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, in der Regel durch die Pflege des Kindes abgegolten wird. In den Fällen, in denen es hiernach zu einer ungerechtfertigten Überbelastung des nicht sorgeberechtigten Elternteils kommt, wurde für ein Abweichen von diesem Grundsatz plädiert.

Der Grundsatz ist in seiner Entstehung zwar verständlich, dennoch aber nicht aufrechtzuerhalten, wenn man von gleichen Rechten und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern ausgeht. Er wirft insbesondere zwei Probleme auf:

Erstens wird durch ihn den sorgeberechtigten Müttern ein Teil des zu leistenden Unterhalts in Gestalt der Personensorge selbst dann auferlegt, wenn sie als Nichtsorgeberechtigte wegen Unterhalts überhaupt nicht in Anspruch genommen werden könnten. Es wird also stillschweigend davon ausgegangen, daß der Sorgeberechtigte unabhängig von seiner konkreten Lage stets zu einem Teil unterhaltsverpflichtet ist. Da in der überwiegenden Anzahl aller Fälle die Mütter das Sorgerecht haben, bedeutet dies im Ergebnis, daß den Frauen von vornherein größere Lasten aufgebürdet werden.

Zweitens bleiben dadurch, daß der Personensorge bisher noch kein meßbarer Ausdruck verliehen wurde, die konkreten Lebensverhältnisse der Kindesmutter bei der Unterhaltsberechnung vielfach außer Betracht. Das führt in den Fällen, in denen die Kindesmutter selbst über ein höheres Einkommen verfügt, oftmals dazu, daß sie zu materiellen Unterhaltsleistungen gar nicht herangezogen wird. Wenn diese Fälle auch noch selten sind, führen sie doch regelmäßig zu Benachteiligungen der Väter.

Unseres Erachtens ist es erforderlich, von dem oben genannten Grundsatz abzugehen, da er die Gerichte bei der Unterhaltsfestsetzung zu Schematismus verleitet.

Pflege, Wartung, Betreuung, Erziehung eines Kindes sind von den Gerichten der DDR zu Recht als Bestandteile des elterlichen Unterhalts betrachtet worden. Bis heute ist jedoch fraglich geblieben, welchen Anteil sie an der Gesamtheit der Aufwendungen ausmachen, die für die Entwicklung eines Kindes und Jugendlichen zu einem Menschen der sozialistischen Epoche erforderlich sind. Sicherlich ist es nicht möglich, jede dieser Leistungen ziffernmäßig zu erfassen. Schließlich ist der materielle Aufwand zur Entwicklung eines Menschen nur eine Seite. Dennoch ist es erforderlich, den Bedarf eines Kindes an Pflege usw. so genau zu bestimmen, daß er sich als Anteil am gesamten Unterhalt bestimmen läßt. Hierzu fehlen bisher jegliche Untersuchungen, so daß das einzelne Gericht bei seiner Entscheidung im wesentlichen sich selbst überlassen bleibt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Gerichte dieser Seite der Sache kaum Aufmerksamkeit schenken und

¹³ Das zeigt sich z. B. an Hand folgender Beispielen aus der Rechtsprechung des Stadlbezirksgerichts Berlin-Prenzlauer Berg:

Festgelegter Unterhalt	Einkommen des Verpflichteten	Einkommen des Sorgeberechtigten
50 DM	350 DM	ohne
50 DM	400 DM	ohne
55 DM	480 DM	ohne
90 DM	550 DM	ohne
100 DM	800 DM	ohne
40 DM	400 DM	450 DM
40 DM	400 DM	300 DM
60 DM	384 DM	370 DM
50 DM	340 DM	320 DM
50 DM	400 DM	700 DM
60 DM	470 DM	760 DM

¹¹ Jansen, a. a. O.